

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1768

18.4.1768 (No. 16)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-970376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-970376)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montag den 18. April 1768.

I.

Schluß der Ratification des abermals erneuerten und verlängerten Cartels mit Sr. Großbritannischen Majestät und Churfürstl. Durchl. zu Braunschweig, Lünburg, Christiansburg, Schloß, den 17ten December 1767.

4. Wann hingegen jemand Civil- oder Militair- Standes einen Deserteur ansucht und anzeigt, soll er dafür vier Reichthalter als ein Gential bekommen, welchen Deserteur der zunächst zugehörige Officier in guter Bewandlung zu übernehmen, und dafür gemeldete 4 Rthlr. sogleich zu bezahlen hat, der Officier aber bekommt bey Anlieferung des Deserteurs von demjenigen, welchem er denselben überziehet, nicht mehr als das in folgenden 7ten Artikel stipulirte Cartel-Geiß, so, daß derselbe die angelegte 4 Reichthalter nicht besonders anrechnen darf.

5. Niemand soll erlaubt seyn, einen Deserteur in des andern hohen Theils Territorium zu verfolgen, noch sich dessen alda zu bemächtigen. Vorbeschriebene eigentliche Deserteurs aber sollen beyderseitige Militair- und Civil- Bediente, Spoliteque und Unterthanen besagtermaßen gehalten seyn, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferd, Mondur und andern Sachen, sowohl ohne als auf Ansuchen, in sicherem Verhaft nehmen zu lassen, da dann nicht allein dem nächstbeständigen Gouverneur, Commandanten, Officier oder auch der Civil- Obrigkeit desjenigen Herrn, von dessen Truppen die Desertion geschehen, binnen acht oder längstens vierzehn Tagen mit Anzeigung des Arrestirten Namen, Mondur, Gewehr, Regiment, Compagnie oder Garnison, von welcher derselbe entwichen, samt allen Umständen, so viel deren binnen solcher Zeit in Erfahrung zu bringen seyn mögten, Nachricht gegeben, sondern auch der Deserteur selbst, mit allem bey sich habenden, dem Commando, so zu dessen Abholung geschickt wird, unverzüglich ausgeliefert werden soll.

Und dafern im Lande sein Pferd oder etwas von erwähnter seiner Mondur veräußert worden, so noch in natura vorhanden, soll solches nicht nur wieder herbengeschafft, und ohne Entgeld dem Officier, von welchem er desertiret, herausgegeben, sondern auch diejenige, so dergleichen Sachen wissenlich gekauft, und etwan schon wieder abhandelt gebracht, zu Ersatzung des Werths angehalten, und überdem nachdrücklich gekrafft werden.

Man soll indessen auf beyden Seiten nicht verbunden seyn, solche Deserteurs wieder zurück zu liefern, welche, seitdem sie eines der hohen Paciscenten Kriegs- Dienste verlassen, einer andern Puissance im Militair- Stande gedienet, und in fremder Mondirung, oder auf Vorweisung eines aus letztern Diensten erhaltenen Abschiedes engagiret worden, ohne es zu melden, daß sie vorher unter einer der hohen contrahirenden Mächte Truppen gehalten haben; es wäre dann, daß das Regiment, wovon ein solcher Soldat weggelaufen, und nachher in andern Kriegs- Diensten gestanden, dem gegenseitigen Compagnie- Chef den Verlauf desjenigen refundiren wollte und würde, was dem Regiment, befrage einer davor von dem Regiments- Chef auszustellenden beidigten Declaration, die Anwerbung eines solchen Kerls nebst dessen Transportirung bis an den ersten Enrollirungs- Det, gekrafft haben könnte.

Je doch werden, von diesen letztangezogenen Deserteurs, beyderseitiger hoher Paciscenten respective Landes- Kinder und Unterthanen ausgenommen, als welche, sie mögen auch, nach ihrer ersten Desertion, noch so vielen Mächten im Militair- Stande gedient haben, und in fremder Mondirung angeworben seyn, u. s. f. wieder zurück gegeben werden sollen.



6. Auf einen solchen Deserteur soll a Dato der Arretirung und bis zum Tage der Auslieferung täglich zur Verpflegung respective 2 Rthl. oder ein guter Grosche, item 6 Pfund Haber, auch 8 Pfund Heu nebst dem benöthigten Stroh (so nach dem Marktgängigen Preise anzuschlagen) vor dessen Pferde, wann er dergleichen mitgebracht, gutgethan und von dem Regiment und der Compagnie, wovon er desertiret, in gleicher Münze erstattet werden.
7. Bey Auslieferung eines Deserteurs, sind die im vorhergehenden Artikel gedachte Verpflegungs-Kosten für Mann und Pferd, von demjenigen Theile, an den die Ablieferung geschieht, auch überdieß noch, und zwar für einen Deserteur zu Fuß 6 Rthlr. Courant, und für einen Deserteur von der Cavallerie oder ein Dragoner, ohne Pferd, gleichfalls 6 Rthlr. für einen Deserteur aber von der Cavallerie und den Dragonern mit dem Pferde 12 Rthlr. Courant zu erstatten, hingegen aber keine Fortschaffungs- oder andere Kosten, unter was Prätext es auch sey, weiter anzurechnen, für die Königl. Großbritannische u. r. Deserteurs aber, so aus den eigentlich Königl. Dänischen Provinzen und darunter gehöri gen Landen extrahirt werden, 2 Rthlr. mehr an Cartel. Selbzer zu erlegen.
8. Zu Verbesserung solcher Auslieferung sollen die hinc inde sich befindende Deserteurs an nachbenannten Orten geliefert und von dannen abgehohlet werden, nemlich: Die Königl. Dänische Deserteurs aus dem Königreich Dännemark, und denen Herzogthümern Schleswig und Holstein, so in denen nach der Weserseite zu belegenen Chur-Braunschweigischen Landen und Herzogthümern Bremen und Verden betreten werden mögten, zu Stade; und die daselbst aus denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst attrapirte, auf denen Gränzen zu Wildeshausen; ferner diejenige, so aus besagtem Königreich Dännemark und denen Königl. dänischen Herzogthümern und Grafschaften im Herzogthum Lauenburg, und sonstigen Chur-Braunschweigischen der Elbe zunächst gelegenen Landen und Garnisonen, wie auch bey denen außerhalb gemeldten Landen liegenden Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Troupen angetroffen werden mögten, zu Rastenburg. Hiawiederum die Königl. Großbritannische Deserteurs aus denen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen nach der Weser-Seite hin belegenen Landen und Herzogthümern Bremen und Verden, so im Königreich Dännemark und denen Herzogthümern Schleswig und Holstein attrapirt werden mögten, zu Glückstadt; ferner diejenige, so aus den der Elbe am nächsten gelegenen Churlanden, nisthin besonders aus dem Lauenburgischen und aus denen außerhalb gedachten Landen befindlichen Chur-Braunschweig-Lüneburgischen Garnisonen und Quartieren in denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst betreten werden, zu Delmenhorst; falls sie aber in Dännemark und in denen Herzogthümern attrapirt werden, zu Oldeslo; Also, daß so bald, nach Anleitung des vorhergehenden 5ten Artikels, vor einer oder anderer Seite von einem oder mehreren angehaltenen Deserteurs, und wann der oder dieselbe an dem bestimmten Ablieferungs-Ort gestellt werden können, Notice gegeben worden, deren Abholung auch unverzüglich und ohne die geringste Einwendung, geschehen und bewerkstelliget werden soll.
9. Auf daß nun auch um so weniger einiger Unterschleif vorgehen werde, so soll, wann ein Deserteur gesucht wird, der Officier, bey welchem dergleichen Deserteur vermuthet oder auch reclamirt wird, falls der Officier von dem Deserteur nichts wissen wollte, so fort seine Rolle vorzuzeigen, und da der Ausgetretene entweder mit wahren oder falschen Namen sich darin befluden würde, denselben ohne einige Difficulte herbey zu schaffen und an gehörigen Orten auszuliefern schuldig seyn.
10. Die Cognition, Begnadigung und Execution drey Deserteurs verbleiben dem Herrn, von dessen Troupen der Deserteur entwichen.
11. Soll dieses abermals erneuerte Cartel von dem Tage an, da das vorige Cartel von 1759 zu Ende gegangen, seinen Anfang nehmen und auf acht Jahre lang sich erstrecken und bestehen, und damit jedermann davon Nachricht bekommen, auch solchem in allen und jeden Puncten genau nachgelebet werden möge, sofort als beyderseitige Königl. höchste Resolutiones darüber einzulanger und ausgewechselt seyn werden, gedruckt, und dessen Inhalt in denen im ersten Artikel dieses Cartels benannten Königreich und Landen, sowohl bey der Militz als andern oedentlichen Civil-Gerichts-Stellen und gewöhnlichen Orten auf beyden Seiten publiciret werden.

Zu Urkunde dessen sind dardn zwey Originalla verfertigt, und von Uns Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt. So geschehen zu Copenhagen, den 27ten Novemb., Anno Ein Tausend Sieben Hundert Sieben und Sechsig.

P. E. von Gähler.

J. G. von Reiche.

(L. S.)

(L. S.)

Das Wie dannenhero dasselbe in allen Puncten und Clauſulen approbiret und genehm halten?
Wishalten Wie selbiges hierdurch mit Unserm königl. Handzeichen und Inſiegel corroboriren und beſtätigen wollen. Gegeben auf Unserm Schloſſe Chriſtiansburg, in Unſerer königl. Reſidenz Stadt Kopenhagen, den 17ten December, Anno 1767.

CHRISTIAN.

(L. S.)
(R.)

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat die verwittwete Fr. Justizräthin Penzen oberliche Erlaubniß erhalten, am 28ten April a. c., in ihrem, in der kleinen Kirchenſtraße belegenen Wohnhauſe, einige Mobilien und Hausgeräth, verkaufen zu laſſen.
- 2) Wider Peter Vieckſen, zur Abbehauser Wiſch und deſſen Ehefrau, entſehet, Schulden halber, auf dieſer königl. Regierungs-Canzeley Concursus Creditorum.
(1) Die Angabe iſt den 31ſten May a. c., (2) Terminus deductionis den 7ten Juny, (3) Priorität-Urtheil den 21ſten Juny, (4) Vergantung oder Löſe den 1ſten Julij.
- 3) Gerhard Holtes, zu Mohrhauſen, hat oberliche Erlaubniß erhalten, ſeine beym Iprump, in der Blauenburger Mark, belegene Wiſche, welche Stückweiſe abgemessen iſt, am 6ten Juny a. c., im Zollhauſe zum Iprump, entweder ganz oder Stückweiſe, verkaufen, oder falls nicht hinlänglich geboten werden dürfte, verbeuren zu laſſen.
Die Angabe iſt am 30ten May h. a., auf dieſer königl. Regierungs-Canzeley.
- 4) Olmann Borgmann, zu Wiſſerſchepſe, hat einen Placken Wiſchland, von zwey Tagwerk groß, Schumachers Wülte genannt, an Hinrich Harms, zu Schepſe, verkauft.
Die Angabe iſt am 16ten May a. c., beym königl. Neuenburgiſchen Landgericht.
- 5) Wider Johann Inſſen Schmid, Brinkſtzer zu Driefel, im Amte Neuenburg, entſehet Schulden halber, beym königl. Neuenburgiſchen Landgericht, Concursus Creditorum.
(1) Am 16ten May a. c. iſt die Angabe, (2) Terminus deductionis den 30ten May, (3) Priorität-Urtheil den 14ten Juny, (4) Vergantung oder Löſe den 29ſten Juny.
- 6) Oſbert Müller, hat ſein in Elmwürden ſtehendes, vorhin Johann Ferriehs zugehörig gewesenes Haus und Werk, nebt Portinenten, an Eilert Schröder, verkauft.
Am 17ten May h. a., iſt die Angabe beym königl. Develgomiſcher Landgericht.
- 7) Hier Dauelsberg, in der Reichhorſt, hat von Eobert Albiner, in Delmenhorſt, 1 und einen halben Scheffel Saatlandes, auf dem Schütter Felde, an dem Feldufer gelegen, käuflich an ſich erhandelt.
Der 11ten May h. a., iſt die Angabe beym königl. Delmenhorſtiſchen Landgericht.
- 8) Des weyl. Hinrich von Hatten, zu Harnenhuſen Erben, ſämmtliche Creditores ſind verablabet, auf den 11ten May a. c. vor königl. Delmenhorſtiſchen Landgericht zu compariren, und ihre Forderungen beſchuldig zu beſcheinigen.
- 9) Abbe Pöbber, Kötter auf dem Jaderberge, hat ſeine vormahls von Eilert Meine daſelbſt zugekauſte zwey Tücker Unlande, an Harmen Decker, verkauft.
Die Angabe iſt am 16ten May a. c., beym königl. Neuenburgiſchen Landgericht.
- 10) Es wird hiemit in Idermanns Wiſſenſchaft gebracht, daß Hr. Johann Weenhard von Hatten, Advocat bey dieſem Untergerichte, ſigiret bey dem Diſchler Gripenkerl, an der Achternkraſſe hieſelbſt, die Hebung der Extra- und Mangsteuer vor dieſe Stadt übernommen, und daß dabero alle und jede hieſige Einwohner, vom erſten May, dieſes Jahres an, hinſühro an denſelbigen ſoſhan Steuerelder, Verordnungs mäßig, auszuführen und einzulenden haben, woch derſelbige Land thun laſſet, daß er die Hebung in den erſten acht Tagen, jeden Monath, Vormittags, in beſagtem ſeinen Quartier verrichten, und das hieſige Publicum zuſehen wolle, zu dieſer geſeheten Zeit ihm die Gelder zur Auslieferung einzulieſchen.
Decretum Oldenburg in Curia, den 12ten April 1768.
Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.
- 11) Es wird hiemit kund gethan, daß weyl. des Barbiers, Johann Hinrich Wilhelm Groffen Nachloß an Mobilien, Bekken und dergleichen Geräthe, am 28ten dieſes, Vormittags, in deſſen Sterbhauſe, bey dem hieſigen Becker-Amtsmeiſter, Büſſner, öffentlich, Meißbietend, verkauft werden ſollen. Decretum Oldenburg in Curia, den 12ten April 1768.
Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.
- 12) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß die Lieferung von einem neuen Tau, 23 Faden lang, und 3 und drey Viertel Zoll dick, ferner die Spliſſungen von 2 alten Tauen,

Verkauf der Stadt-Wäppe auf dem Grau, am 27ten dieses, Vormittags, auf hiesigem Rathhause, an den Mindestfordernden ausgedungen werden sollen.

Decretum Oldenburg, in Curia, Bürgermeister und Rath hieselbst.

- 12) Es soll nachfolgendes Holz: 2 Balken, 20 und einen halben Fuß lang, 15 und 16 Zoll in Kanten. 1 dito 18 Fuß lang, 13 Zoll in Kanten. 1 dito 22 und einen halben Fuß lang, 15 Zoll in Kanten. 1 dito 6 Fuß lang, 13 und 15 Zoll in Kanten. 4 dito 5 Fuß lang, 14 und 15 Zoll in Kanten. 2 Schicht Kleidholz, 8 Fuß lang, 15 Fuß breit, 3 Zoll dick. 2 Schicht dito 7 Fuß lang, 15 Fuß breit, 3 Zoll dick. 2 Schicht dito 7 Fuß lang, 10 Fuß breit, 3 Zoll dick. 2 Schicht dito 7 und einen halben Fuß lang, 20 Fuß breit, 3 Zoll dick. 8 Stender 17 Fuß lang, 1 a 2 Fuß dick. 2 Stenkbänder, 6 Fuß lang, 1 a 1 Fuß dick. 4 Balken 20 Fuß lang, 1 a 1 Fuß dick. 2 dito 12 und einen halben Fuß lang, 10 a 12 Zoll dick. 2 Balken 19 und 1 halben Fuß lang, 6 Zoll in Kanten. 2 dito 19 Fuß lang, 5 Zoll in Kanten. 8 Pfähle 5 und einen halben Fuß lang, 6 Zoll in Kanten. 8 dito 2 und einen halben Fuß lang, 6 Zoll in Kanten. 2 Schicht Kleidholz 13 Fuß breit, 12 Fuß lang, 2 Zoll dick. 1 dito 12 Fuß lang, 18 Fuß breit, 3 Zoll dick. Alles nach rheinländischer Maße. Zum Verkauf des Hoochfelds und der Nadorffer Brücke, an den Mindestfordernden zu liefern verbunden werden. Wer solches anzunehmen Lust haben möchte, kann sich am 29ten dieses in hochfürstlicher Regierung hieselbst einfinden, Conditiones vernehmen und accordiren. Signatum Jeder, am 9ten April 1768.

Aus hochfürstl. Regierung hieselbst.

III. Privatsachen.

- 1) Meiner Willms, zu Stoßham, läset sich am 29ten April, wie in dem vorigen Stück der Anzeigen gemeldet worden, sondern den 27ten April, in weyl. Claus Dageraths Wittwen Behausung zum Strüchhauser Mohe, 30 bis 40 Stück gute dreijährige Ochsen, öffentlich an die Meistbietende, verkaufen.
- 2) Die Frau Kathöverwandtin Kuhlmann, hat einen Caleschwagen, der inwendig mit guten Lacken gefüttert und mit Küssen gehörig versehen, und so gut als neu ist, in Commission zu verkaufen. Die erwanigen Liebhaber können sich bey ihr einfinden, den Wagen besehen und mit ihr accordiren.
- 3) Ihre Excellenz, der Hr. geheime Rath von Hessen sind gesonnen,hero in rothenkircher Bogtey belegene adeliches Gut, Grünenhof genannt, am 27ten dieses in dem Wirthshaus zum Oberdeich, so Johann Kopmanns auch Harm Tohradten Wirthshaus genannt wird, für dieses Jahr verheuren zu lassen; Diejenige, so zu solcher Heurung Lust und Belieben haben, wollen sich am gedachten Tage und Orte, Nachmittags um 3 Uhr einfinden und nach Gefallen bieten und heuren.
- 4) Da ich gewillet bin, auf die von dem Hrn. Conzeleyrath von Kobden in Heuer habende zu Mohrse, Abbehauser Bogtey, belegene Landereyen, einiges Horn-Vieh, um billige Preise, zur Grasung anzunehmen; So habe solches hiedurch anzeigen und diejenigen, so Vieh zur Grasung an mich zu überlassen gedenken, zugleich ersuchen wollen, sich je eher, je lieber, bey mir zu melden. Mohrse, den 9ten April 1768.

H. A. Mühle.

- 5) Demnach der Abbehauser Weser-Deich, von Mantas a. c., auf drey nach einander folgende Jahre, öffentlich, meistbietend, zum Mähen, verheuret werden soll; als wird hiedurch zu jedermanns Wissenschaft gebracht: daß dazu Terminus auf den 27ten dieses anberaumet worden; Wer demnach Lust und Belieben hat, sorbanen Deich zu heuren, kann sich an gedachtem Tage, des Nachmittags um 2 Uhr, in des Deichgeschwornen, Hinrich Cordes, Hause, zu Elmürden einfinden und nach Gefallen bieten und heuren. Mohrse, den 9ten April 1768.

H. B. Mühle.

- 6) Eine, dem Hrn. Landrath von Sereeb zuständige Weyde, vor dem heiligen Geiß- und eine Wisch vor dem Everessen Thor, wie auch ein Garten im Herren Garten, sind annoch zur Heuer zu haben. Wer dazu Lust hat, kann sich deshalb bey dem Hrn. Conzeleth Edmann m. W. einfinden.
- 7) Der Hr. Capitain Maes, zum Seefeld der Aussendeich, will am 27ten April h. a., in seiner Wohnung daselbst, durch den Hrn. Verganter Edmann, öffentlich verkaufen lassen: 2 Pferde, 5 Kühe, 5 Quenen, 4 Ochsen Stiere nebst einem Ochsenrind und einige Milchkräuter, nebst allerhand Mobilien, worunter ein Sattel mit Chabraque und Hauptgeschel nebst Pistolen, Holster mit Kappen, 2 neue Heuwagen, einen Pflug nebst Pflug-Zug, eine Egge, ein Drechsel, Schliszen und sonstige Ackergeräthschaft, eine Milchammer von Latzen, nebst Betten, Leinen-Zeng, item eine neue Schlag-Uhr mit einem Käsen, eine Taschenuhr, eine Jagd-Flinte und zwey Pistolen, ingleichen Tisch und Stühle.